



Formelle Bemerkungen des EDSB zur Durchführungsverordnung der Kommission zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf das Format von Insiderlisten und deren Aktualisierungen

1. Einleitung und Hintergrund

- Die Durchführungsverordnung der Kommission zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf das Format von Insiderlisten und deren Aktualisierungen („Entwurf der Durchführungsverordnung“) stützt sich auf Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (Marktmissbrauchsverordnung oder „MAR“)¹, der die Annahme eines technischen Durchführungsstandards im Hinblick auf das Format für Insiderlisten durch eine Durchführungsverordnung vorschreibt².
- Dem Entwurf der Durchführungsverordnung sind drei Anhänge beigefügt, die das Format für die Insiderlisten und für den Abschnitt der permanenten Insider der Insiderlisten gemäß Artikel 1 Absätze 1 und 2, Artikel 2 Absätze 1 und 2 des Entwurfs der Durchführungsverordnung enthalten.
- Die vorliegenden Bemerkungen werden als Antwort auf das Ersuchen der Kommission vom 12. April 2021 um eine legislative Konsultation zu dem Entwurf einer Durchführungsverordnung und ihrem Anhang gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 („EU-Datenschutzverordnung“)³ vorgelegt. Wir haben uns in den nachstehenden Bemerkungen auf die Bestimmungen des Vorschlags beschränkt, die aus dem Blickwinkel des Datenschutzes relevant sind.
- Diese formellen Bemerkungen schließen künftige zusätzliche Bemerkungen des EDSB nicht aus, insbesondere falls weitere Probleme festgestellt oder neue Informationen verfügbar werden sollten, beispielsweise infolge der Annahme anderer einschlägiger Durchführungsrechtsakte oder delegierter Rechtsakte gemäß der MAR. Darüber hinaus lassen diese formellen Bemerkungen etwaige künftige Maßnahmen

¹ Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission, ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1.

² Eine Insiderliste ist eine Liste aller Personen, die Zugang zu Insiderinformationen haben und die für Emittenten (oder eine Person in deren Auftrag) im Rahmen eines Arbeitsvertrags arbeiten oder anderweitig Aufgaben wahrnehmen, durch die sie Zugang zu Insiderinformationen haben. Siehe Artikel 18 MAR und Erwägungsgrund 2 des Entwurfs der Durchführungsverordnung.

³ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (Text von Bedeutung für den EWR) (Abl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39-98).

des EDSB in Ausübung seiner Befugnisse gemäß Artikel 58 der EU-Datenschutzverordnung unberührt.

2. Bemerkungen

- Der EDSB stellt fest, dass der Entwurf der Durchführungsverordnung die Durchführungsverordnung (EU) 2016/347⁴ aufhebt und ersetzt. Der Entwurf der Durchführungsverordnung ändert jedoch nicht die Kategorien der für die Insiderliste erforderlichen personenbezogenen Daten. Vielmehr wird der Kreis der in die Insiderliste aufzunehmenden Personen nach KMU eingegrenzt, um den Verwaltungsaufwand zu verringern.⁵
- Der EDSB begrüßt diese Aktualisierung und fordert die Kommission auf, im Einklang mit den Datenschutzgrundsätzen der Datenminimierung und der Richtigkeit gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/679⁶ weiterhin regelmäßig eine Überprüfung des Anwendungsbereichs sowie des Formats der Insiderliste in Betracht zu ziehen.

Brüssel, den 7. Juni 2021

⁴ Durchführungsverordnung (EU) 2016/347 der Kommission vom 10. März 2016 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards im Hinblick auf das genaue Format der Insiderlisten und für die Aktualisierung von Insiderlisten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (Abl. L 65 vom 11.3.2016, S. 49).

⁵ Siehe insbesondere die Erwägungsgründe 3 und 14 des Entwurfs der Durchführungsverordnung. In Erwägungsgrund 3 heißt es, dass gemäß Artikel 18 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 in der durch die Verordnung (EU) 2019/2115 geänderten Fassung **Emittenten an KMU-Wachstumsmärkten jedoch nur verpflichtet sind, diejenigen Personen in ihre Insiderlisten aufzunehmen, die aufgrund der Art ihrer Funktion oder Position beim Emittenten regelmäßig Zugang zu Insiderinformationen haben.** Abweichend von dieser Bestimmung können die Mitgliedstaaten von Emittenten an KMU-Wachstumsmärkten verlangen, **alle in Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 genannten Personen in ihre Insiderlisten aufzunehmen.** In Erwägungsgrund 14 heißt es, dass wenn sich die Mitgliedstaaten dafür entscheiden, von der Ausnahmeregelung in Artikel 18 Absatz 6 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 Gebrauch zu machen, und Emittenten an KMU-Wachstumsmärkten daher **alle Personen, die Zugang zu ihren Insiderinformationen haben, in ihre Insiderlisten aufnehmen müssen, der geforderte Inhalt dieser Listen auf das für die Identifizierung der betreffenden Personen unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden sollte, um den Verwaltungsaufwand für diese Emittenten zu verringern.** Es ist daher nicht erforderlich, diesen Emittenten die Verwendung eines elektronischen Formats für die Übermittlung der Insiderlisten an die zuständigen Behörden vorzuschreiben, sofern die Vollständigkeit, Vertraulichkeit und Integrität der Informationen gewährleistet ist. **Diese Emittenten sollten auch die Möglichkeit haben, Personen, die aufgrund der Art ihrer Funktion oder Position jederzeit Zugang zu allen Insiderinformationen haben, in einem Abschnitt der permanenten Insider der Insiderliste aufzuführen, anstatt diese Personen in jedes einzelne geschäftsspezifische oder ereignisbezogene Verzeichnis aufzunehmen.**

⁶ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI
(elektronisch unterzeichnet)